



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Herrn Präsident  
Andreas Felchle  
Württembergischer Landessportbund e. V.  
Fritz-Walter-Weg 19  
70732 Stuttgart

Stuttgart 22. Oktober 2020

Aktenzeichen 22-5421./380/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand per E-Mail:  
info@wlsb.de

## Corona-Pandemie Landesregierung setzt Pandemiestufe 3 in Kraft

Sehr geehrter Herr Präsident,

in den zurückliegenden Tagen hat die Corona-Pandemie in Baden-Württemberg weiter an Dynamik zugelegt. Im landesweiten Durchschnitt wurde die Marke von 35 Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohnern überschritten. Daher hat die Landesregierung am 17. Oktober 2020 die Corona-Pandemiestufe 3 ausgerufen und im Zuge dessen die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) mit Wirkung ab 19. Oktober 2020 geändert sowie Maßnahmen verschärft.

Ein Blick auf die Infektionslage zeigt jedoch auch, dass der organisierte Sport bislang nicht als ein bestimmender Treiber der Pandemie wahrgenommen werden kann. Das Ansteckungsgeschehen in den Sportvereinen entspricht nicht dem, was wir zum Beispiel im Zusammenhang mit privaten Zusammenkünften beobachten können. Hierzu haben die Hygienekonzepte der Vereine und das umsichtige Verhalten der Mitglieder im Rahmen der Sportausübung einen wesentlichen Beitrag geleistet.


Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Aus diesem Grund wurde die Corona-Verordnung Sport dahingehend aktualisiert, dass sich für die Sportvereine und Sportverbände an den Vorgaben nichts ändert. Insbesondere bleibt es bei der maximalen Regelgruppengröße von 20 Personen im Trainings- und Übungsbetrieb. Bei Sportwettbewerben und Sportwettkämpfen sind nach wie vor bis zu 500 Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.

Wir bitten Sie sehr herzlich, Ihre Mitgliedsorganisationen weiterhin zu sensibilisieren. Es kommt jetzt entscheidend darauf an, in den Anstrengungen nicht nachzulassen. Unser Ziel muss es sein, dass das zunehmend diffuse Infektionsgeschehen nicht wesentlich stärker als bisher auf den organisierten Sport übergreift und es durch Virusübertragungen unter den aktiven Mitgliedern zu keiner weiteren Dynamisierung der Pandemie kommt. Es ist wichtig, dass sich die Sporttreibenden nicht nur in den Vereinen, sondern in allen Lebenszusammenhängen – insbesondere in Familie, Beruf und bei Freizeitaktivitäten – an die geltenden Schutzvorschriften halten. Für Ihre diesbezügliche Unterstützung bedanke ich mich sehr.

Mit freundlichen Grüßen

hk



Michael Föll  
Ministerialdirektor